

Vereinbarung

Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
II.	Organisation	Seite 5
	A. Grundsätze	Seite 5
	B. Die Delegiertenversammlung	Seite 6
	C. Der Verwaltungsrat	Seite 8
	D. Die Kontrollstelle	Seite 10
III.	Rechte der Mitglieder	Seite 11
IV.	Bau, Betrieb sowie Eigentumsverhältnisse an den Anlagen	Seite 12
V.	Finanzierungsgrundsätze und Finanzkompetenzen	Seite 13
VI.	Rechnungswesen	Seite 14
VII.	Ein- und Austritt von Mitgliedern	Seite 15
VIII.	Auflösung des Zweckverbandes	Seite 16
IX.	Rechtsschutz	Seite 16
X.	Schlussbestimmungen	Seite 16

VEREINBARUNG

Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau AWR

Die Gemeinderäte der st. gallischen politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Marbach, Rebstein und Widnau, die appenzell- ausserrhodische Einwohnergemeinde Reute sowie das Bau- und Umweltsdepartement des Kantons Appenzell- Innerrhoden schliessen mit Wirkung für die von ihnen vertretenen Gemeinwesen gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über den Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rosenbergsau (sGS 752.518)¹⁾ sowie in Anwendung

- von Art. 90 und Art. 140 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2)
- von Art. 4 und Art. 30 des Gemeindegesetzes des Kantons Appenzell A. Rh. vom 7. Juni 1988 (bGS 151.11) und der jeweiligen Gemeindeordnungen
- von Art. 1 und Art. 4 des Einführungsgesetzes des Kantons Appenzell I. Rh zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG, Gesetzessammlung Appenzell I. Rh., 814.300) und Art. 6 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Kantons Appenzell I. Rh zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG, Gesetzessammlung Appenzell I. Rh., 814.310)

folgende Vereinbarung im Sinne eines Organisationsstatuts gemäss Art. 1 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung über den Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rosenbergsau:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Mitglieder

Die st. gallischen politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Marbach, Rebstein und Widnau, die appenzell- ausserrhodische Einwohnergemeinde Reute (alle nachfolgend „Verbandsgemeinden“ oder einzeln „Verbandsgemeinde“ genannt) sowie der Kanton Appenzell- Innerrhoden (alle nachfolgend „Mitglieder“ oder einzeln „Mitglied“ genannt) bilden unter dem Namen „Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau AWR“ einen Zweckverband im Sinne der Art. 140 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG).

Art. 2 Sitz

Der Zweckverband hat den Sitz in Au/SG (Standort der ARA).

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist der Bau, die Erneuerung, der Unterhalt und der Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage (in der Folge: „ARA“) sowie von gemeinsamen Zuleitungen und Sonderbauwerken zur Aufnahme, Weiterleitung und Behandlung von Abwässern der Verbandsgemeinden sowie des innerrhodischen Bezirks Obereggen.

1) erlassen durch die Regierungen der Kantone St. Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. am 17. Februar 1977, derzeit in Überarbeitung infolge geänderter Zuständigkeitsordnung innerhalb des Kantons Appenzell I. Rh.

Der Verband kann zu weiteren Zwecken im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, der Siedlungsentwässerung und dem Gewässerschutz gemeinsame Anlagen erstellen und betreiben wie z.B. die Energieproduktion oder das Stoffrecycling aus Abwasser und Abfällen oder die Entgegennahme und weitere Behandlung von Tierkadavern.

Art. 4 Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Zweckverbandsvereinbarung gilt nur für Abwässer aus den Verbandsgemeinden und aus dem innerrhodischen Bezirk Oberegg. Insbesondere betreffen die Regelungen und Abgrenzungen über die Abwasserentsorgung und die Abwasseranlagen der einzelnen Mitglieder nur die Verbandsgemeinden und den Bezirk Oberegg.

Art. 5 Abwasserentsorgung der Mitglieder

Die Abwasserentsorgung der Gebiete innerhalb und ausserhalb der körperschaftlichen Grenzen der einzelnen Mitglieder, welche beim Abschluss dieser Vereinbarung an die Abwasseranlagen der einzelnen Mitglieder angeschlossen sind (nachfolgend „Abwasseranlagen der Mitglieder“ genannt), bleibt Sache der einzelnen Mitglieder.

Diese Abwasseranlagen der Mitglieder werden in einem separaten Plan festgehalten.

Art. 6 Abnahmeverträge des Zweckverbandes und der Mitglieder

Ausserhalb der Gebiete, welche an die Abwasseranlagen der Mitglieder angeschlossen sind, bedarf die Abnahme von Abwässern durch den Zweckverband sowie der Anschluss von weiteren Gebieten, welcher durch die einzelnen Mitglieder an ihre Abwasseranlagen vorgenommen wird, eines entsprechenden Abnahmevertrages.

Der Abschluss dieser Abnahmeverträge richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 lit. g) sowie Art. 31 Abs. 1 lit. d) und Art. 31 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Die Bestimmungen gemäss Art. 41 und Art. 42 dieser Vereinbarung über den Eintritt von weiteren Mitgliedern in den Zweckverband bleiben vorbehalten.

Art. 7 Abnahmepflicht des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist verpflichtet, die Abwässer der Mitglieder abzunehmen, welche durch diese an ihn weitergeleitet werden.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Weiterleitung, Behandlung, Nutzung und Verwertung ihrer Abwässer aus ihren Abwasseranlagen an und durch den Zweckverband.

Art. 9 Regelungen der Mitglieder für ihre Abwasseranlagen

Die Verbandsgemeinden erlassen für den Bau und Betrieb sowie für die Finanzierung ihrer Abwasseranlagen eigene Reglemente nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des jeweiligen Kantons.

Diese Reglemente dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen.

Bau und Betrieb sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen für den Bezirk Obereggen richten sich nach der Gesetzgebung des Kantons Appenzell Innerrhoden, soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht.

Art. 10 Zustimmung der Mitglieder

Soweit in dieser Vereinbarung die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes verlangt wird, richtet sich diese nach der jeweils gültigen Gemeindeordnung jeder Verbandsgemeinde bzw. nach der Gesetzgebung des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Art. 11 Abwasserunternehmen der Mitglieder

Die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder beziehen sich ausdrücklich auch auf ihre Verwaltungszweige bzw. Unternehmen, welche die öffentlichen Abwasseranlagen betreiben.

Art. 12 Sprachform

Die in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

II. Organisation

II. A. Grundsätze

Art. 13 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Art. 14 Wählbarkeit

In die Organe des Zweckverbandes sind für die einzelnen Mitglieder nur stimm- und wahlberechtigte Personen aus den jeweiligen Verbandsgemeinden bzw. aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden wählbar.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe sowie des Kassiers und des Aktuars des Zweckverbandes entspricht derjenigen der Behörden der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Art. 16 Aktuar und Kassier

Der Aktuar führt die Korrespondenz des Zweckverbandes sowie die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

Der Kassier führt die Rechnung des Zweckverbandes.

Aktuar und Kassier dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Akten und Belege des Zweckverbandes und seiner Organe werden in einem Archiv aufbewahrt.

Art. 17 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist im Anstellungsverhältnis Geschäftsführer des Zweckverbandes.

II. B. Die Delegiertenversammlung

Art. 18 Funktion, Zusammensetzung und Wahl

Jedes Mitglied hat Anspruch auf wenigstens einen Vertreter in der Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Delegierten pro Mitglied wird bei den Verbandsgemeinden nach den gesamten Einwohnergleichwerten (EGW) einer Verbandsgemeinde (gemäss Art. 36 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung) und beim Kanton Appenzell Innerrhoden nach den entsprechenden Einwohnergleichwerten für den Bezirk Oberegg wie folgt bestimmt:

- bis 1000 EGW: ein Delegierter;
- für 1001 bis 3000 EGW: zwei Delegierte;
- für 3001 bis 7000 EGW: drei Delegierte;
- für 7001 bis 12'000 EGW: vier Delegierte;
- mehr als 12'000 EGW: fünf Delegierte.

Der Verwaltungsrat legt jeweils auf Ende einer Amtsdauer die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Delegierten fest.

Jede Verbandsgemeinde delegiert den Gemeindepräsidenten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes. Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt zudem bei zwei oder mehr ihr zustehenden Delegierten eine entsprechende Anzahl von weiteren Vertretern als Delegierte des Zweckverbandes, davon mindestens ein weiteres Mitglied des Gemeinde-

rates. Der Kanton Appenzell Innerrhoden bestimmt gemäss der eigenen kantonalen Gesetzgebung und Zuständigkeitsordnung sowie im Rahmen der ihm gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels zustehenden Anzahl, welche Personen als Delegierte in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes abgeordnet werden sollen.

Die Mitglieder geben dem Zweckverband die Delegierten bekannt.

Der Präsident des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident amtet auch als Vorsitzender der Delegiertenversammlung.

Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung zieht den Betriebsleiter und bei Bedarf weitere fachkundige Personen zur Versammlung bei. Der Betriebsleiter hat dabei beratende Stimme.

Art. 19 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) Jahresrechnung und Voranschlag;
- c) neue Ausgaben sowie den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken gemäss der Kompetenzregelung in Art. 38 dieser Vereinbarung;
- d) die Festsetzung von Sitzungsgeldern sowie von festen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, an die Kontrollstelle sowie an den Kassier und den Aktuar des Zweckverbandes;
- e) den Abschluss von weiteren Vereinbarungen mit Gemeinwesen durch den Zweckverband, welche in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind;
- f) die Beteiligung des Zweckverbandes an privaten Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit solchen Unternehmen (gemäss Art. 126 GG);
- g) den Abschluss von Abnahmeverträgen durch den Zweckverband sowie die Zustimmung zum Abschluss von Abnahmeverträgen durch die einzelnen Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
- h) die Genehmigung des Betriebs- und Kostenreglementes gemäss Art. 28 dieser Vereinbarung.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Mitglieder gemäss Art. 31 dieser Vereinbarung.

Art. 20 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) ordentlicherweise mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. April;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Jede delegierte Person hat eine Stimme.

Für Wahlen sowie für Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

II. C. Der Verwaltungsrat

Art. 22 Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des Zweckverbandes.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus den Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden und einer vom Kanton Appenzell Innerrhoden bezeichneten Person.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben auch die Funktion als Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.

Der Präsident des Verwaltungsrates zieht den Betriebsleiter und bei Bedarf weitere fachkundige Personen zur Sitzung bei. Der Betriebsleiter hat dabei beratende Stimme.

Art. 23 Funktionen

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Sollte das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates während der Amtsdauer vakant werden, so wird dieses bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch den Vizepräsidenten übernommen.

Der Verwaltungsrat wählt den Aktuar und den Kassier des Zweckverbandes und deren Stellvertreter.

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 24 Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat besorgt alle Geschäfte des Zweckverbandes, welche nicht einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;

- b) den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere die Vornahme von Investitionen und Arbeitsvergaben im Rahmen des Voranschlages sowie weiterer Kreditbeschlüsse;
- c) die Beschlussfassung über neue Ausgaben sowie über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken gemäss der Kompetenzregelung in Art. 38 dieser Vereinbarung;
- d) die Organisation und die Leitung des Betriebes sowie die Führung der laufenden Geschäfte und des Finanzhaushaltes des Zweckverbandes; die Betriebs- und Geschäftsführung kann nach Massgabe eines Stellenbeschriebes ganz oder teilweise auf einen Betriebsleiter gemäss Art. 17 dieser Vereinbarung übertragen werden;
- e) die Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- f) die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der weiteren Zeichnungsberechtigten;
- g) die Anstellung des Betriebsleiters und des weiteren Personals des Zweckverbandes sowie der Abschluss von entsprechenden Arbeitsverträgen und die Festlegung der Stellenbeschriebe;
- h) die Führung des Personals insbesondere des Betriebsleiters sowie des Aktuars und Kassiers des Zweckverbandes;
- i) den Erlass eines Geschäftsreglementes (gemäss Art. 27 dieser Vereinbarung), eines Betriebs- und Kostenreglementes (gemäss Art. 28 dieser Vereinbarung) sowie von Dienstanweisungen;
- j) den Erlass von technischen Richtlinien über die Abwasserbehandlung im Zweckverband;
- k) die Information der Mitglieder und die Erteilung von Auskünften an die Mitglieder gemäss Art. 148 GG;
- l) die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsrat gemäss dieser Vereinbarung zugewiesen sind.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Mitglieder gemäss Art. 31 dieser Vereinbarung.

Art. 25 Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen, mindestens aber zweimal im Jahr.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Art. 27 Geschäftsreglement

Der Verwaltungsrat erlässt ein Geschäftsreglement (gemäss Art. 101 GG). In diesem können auch dringliche Beschlüsse durch den Präsidenten sowie Zirkularbeschlüsse innerhalb des Verwaltungsrates vorgesehen werden.

Art. 28 Betriebs- und Kostenreglement

Der Verwaltungsrat erlässt zur Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze ein Betriebs- und Kostenreglement, welches durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Mitglieder gemäss Art. 31 dieser Vereinbarung.

II. D. Die Kontrollstelle

Art. 29 Zusammensetzung und Wahl

Die Kontrollstelle umfasst fünf Personen, welche sich aus je einem Vertreter der fünf Mitglieder mit den höchsten gesamten Einwohnergleichwerten zusammensetzen. Dabei sind für die Bestimmung der gesamten Einwohnergleichwerte einer Verbandsgemeinde Art. 36 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung massgebend. Beim Kanton Appenzell Innerrhoden wird auf die entsprechenden Einwohnergleichwerte für den Bezirk Obereggen abgestellt.

Ist eine Verbandsgemeinde aufgrund der gesamten Einwohnergleichwerte berechtigt, ein Mitglied der Kontrollstelle zu bestimmen, so wird dieses durch den Gemeinderat dieser Verbandsgemeinde auf Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission dieser Verbandsgemeinde gewählt, welche einen Vertreter aus ihrer Mitte vorschlagen kann. Im Falle einer solchen Berechtigung des Kantons Appenzell Innerrhoden erfolgt die Wahl des Mitgliedes der Kontrollstelle gemäss der eigenen kantonalen Gesetzgebung und Zuständigkeitsordnung.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder Delegierte in der Delegiertenversammlung noch Mitglieder des Verwaltungsrates des Zweckverbandes sein.

Die zur Vertretung in der Kontrollstelle berechtigten Mitglieder geben dem Zweckverband ihren Vertreter bekannt.

Die Kontrollstelle wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten sowie den Schreiber und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Amts- und Haushaltführung des Verwaltungsrates und des Zweckverbandes im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag und die Beiträge der Mitglieder für das nächste Jahr.

Die Kontrollstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag.

Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Fachkunde bei der Kontrolle des Finanzhaushaltes des Zweckverbandes (Art. 144 Abs. 2 und Art. 56 GG) kann die Kontrollstelle die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kontrollstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 54 bis 57 GG).

III. Rechte der Mitglieder

Art. 31 Zustimmung zur Beschlussfassung

Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung und, soweit zuständig, des Verwaltungsrates bedürfen im Sinne von Art. 147 GG der Zustimmung aller Mitglieder:

- a) die Beschlussfassung über neue Ausgaben über Fr 10'000'000.— je Fall sowie über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken über Fr 10'000'000.— je Fall gemäss Art. 38 und 19 Abs. 1 lit. c) dieser Vereinbarung;
- b) der Abschluss von weiteren Vereinbarungen mit Gemeinwesen durch den Zweckverband, welche in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. e) dieser Vereinbarung;
- c) die Beteiligung des Zweckverbandes an privaten Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit solchen Unternehmen (Art. 126 GG) gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. f) dieser Vereinbarung;
- d) der Abschluss von Abnahmeverträgen des Zweckverbandes sowie die Zustimmung zum Abschluss von Abnahmeverträgen durch die einzelnen Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 lit. g) dieser Vereinbarung;
- e) Betriebs- und Kostenreglemente gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. h) dieser Vereinbarung;
- f) die Genehmigung von technischen Richtlinien über die Abwasserbehandlung im Zweckverband gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. j) dieser Vereinbarung.

Vorbehalten bleiben die bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits vorhandenen Abnahmeverträge des Zweckverbandes und der einzelnen Mitglieder sowie die weiteren in dieser Vereinbarung genannten Fälle (Art. 41 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1 sowie Art. 48), in welchen die Zustimmung jedes einzelnen Mitglieders erforderlich ist.

IV. Bau, Betrieb sowie Eigentumsverhältnisse an den Anlagen

Art. 32 Verbandsanlagen

Der Zweckverband erstellt, erneuert, betreibt und unterhält die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Bauten und Anlagen (im nachfolgenden kurz als „Anlagen“ bezeichnet) in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht sowie den für die einzelnen Mitglieder geltenden generellen Entwässerungsplänen (GEP) und sorgt dafür, dass diese Anlagen insbesondere den sich aus diesen Entwässerungsplänen ergebenden Kapazitätsanforderungen genügen.

Die Anlagen des Zweckverbandes sind in einem separaten Übersichtsplan samt Eigentumsliste aufgeführt. Übersichtsplan und Eigentumsliste werden jährlich durch den Betriebsleiter aktualisiert und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Die Verbandsanlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 33 Anlagen der Mitglieder

Die Mitglieder erstellen, erneuern, betreiben und unterhalten in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht sowie den für ihre eigenen Abwasseranlagen geltenden generellen Entwässerungsplänen (GEP) ihre Bauten und Anlagen (im nachfolgenden ebenfalls kurz als „Anlagen“ bezeichnet).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Anlagen so betriebsbereit zu halten, als dies für den einwandfreien Betrieb der Verbandsanlagen sowie der Anlagen der andern Mitglieder erforderlich ist.

Art. 34 Anschlusspunkte und Eigentumsgrenze

Die Anlagen des Verbandes sind über die im Übersichtsplan gemäss Art. 32 Abs. 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Anschlusspunkte mit den Anlagen der einzelnen Mitglieder verbunden, wobei der Anschlusspunkt selbst den Verbandsanlagen zugeordnet wird.

Über die Erstellung von neuen Anschlusspunkten entscheidet der Verwaltungsrat.

Die jeweiligen Anschlusspunkte bilden zugleich die Eigentumsgrenze und – unbesehen vom Ort des tatsächlichen Schadeneintrittes – auch die Haftungsgrenze zwischen den Verbandsanlagen und den Anlagen der einzelnen Mitglieder.

Der Verwaltungsrat kann grundsätzlich die Bewilligung von einzelnen Anschlüssen an die Verbandsanlagen innerhalb der Gebiete, welche an die Abwasseranlagen der Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung angeschlossen sind, an den Betriebsleiter des Zweckverbandes delegieren.

Art. 35 Haftung innerhalb des Zweckverbandes

Der Zweckverband sowie die einzelnen Mitglieder haften im gegenseitigen Verhältnis unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht für Schäden und Folgeschäden aus unverschuldeten Betriebsunterbrüchen oder eingeschränkter Ableitung bzw. Abnahme der Abwässer.

V. Finanzierungsgrundsätze und Finanzkompetenzen

Art. 36 Finanzierungsgrundsätze

Die Mitglieder leisten an den Zweckverband im Verhältnis der gesamten Einwohnergleichwerte (EGW) jährliche Zahlungen für die Betriebskosten, welche kostendeckend sein müssen.

Als Betriebskosten des Zweckverbandes gilt der gesamte Aufwand für den Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen insbesondere für Personal- und Verwaltungskosten, für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens sowie für die Schuldzinsen.

Die für die jährlichen Kostenanteile jeder Verbandsgemeinde massgebenden gesamten Einwohnergleichwerte bilden sich aus der Summe der Einwohnergleichwerte pro Einwohner jeder Verbandsgemeinde sowie aus den gewichteten Einwohnergleichwerten (EGW_G) der Gewerbe – und Industriebetriebe der betreffenden Verbandsgemeinde. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden erfolgt die Berechnung des jährlichen Kostenanteils auf der Grundlage der entsprechenden Einwohnergleichwerte des Bezirks Obereggi.

Für die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde bzw. des Bezirks Obereggi gilt dabei der Stand per 31. Dezember des Vorjahres. Die gewichteten Einwohnergleichwerte (EGW_G) für die Gewerbe – und Industriebetriebe werden aufgrund des Wasserverbrauches des Vorjahres und einem periodisch festzulegenden gewichteten Verschmutzungsfaktor (f_G) bestimmt.

Allfällige Beiträge von Bund und Kanton an die Verbandsanlagen werden vom Zweckverband abgerechnet.

Art. 37 Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze

Die Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze wird im Betriebs- und Kostenreglement gemäss Art. 28 dieser Vereinbarung geregelt, insbesondere die weiteren Modalitäten der verbandsinternen Kostenverteilung auf die Mitglieder und die folgenden für die Berechnungen massgebenden Faktoren:

- a) die Ermittlung der Einwohnerzahl;
- b) die Ermittlung der jährlichen Abwassermengen von Gewerbe- und Industriebetrieben;
- c) die Umrechnung der in den Gewerbe- und Industriebetrieben ermittelten Jahres-Abwassermengen in hydraulische Einwohnergleichwerte und die Festlegung des für diese Umrechnung massgebenden Basiswertes;
- d) die Ermittlung der gewichteten Verschmutzungsfaktoren für die Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der darauf basierenden gewichteten Einwohnergleichwerte;
- e) Fälligkeit und Rechnungsstellung.

Art. 38 Finanzkompetenzen der Organe

Die Finanzkompetenzen der Organe des Zweckverbandes sind wie folgt geregelt:

Gegenstand	Verwaltungsrat	Delegiertenversammlung
1. neue Ausgaben [einmalig oder wiederkehrend während mindestens 10 Jahren]	—	Abschliessend ¹⁾ (im Beschluss über den Vor- anschlag)
2. unvorhersehbare neue Ausgaben Ausgaben oder Mehrausgaben [Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehraus- gaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, bei denen kein grösserer Ermessens- bereich gegeben ist]	bis Fr 500'000.— pro Fall bis Fr. 1'000'000.— pro Rechnungsjahr	Soweit der Verwaltungsrat nicht abschliessend zustän- dig ist ¹⁾ Soweit der Verwaltungsrat nicht abschliessend zustän- dig ist ¹⁾
3. dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend ¹⁾	—
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (des Finanzvermögens)	Bis Fr. 100'000.— Kaufpreis (Erwerb) bzw. Verkehrswert oder Anlagekosten (Ver- äusserung)	ab Fr. 100'000.— Kaufpreis (Erwerb) bzw. Verkehrswert oder Anlagekosten (Ver- äusserung) ¹⁾

1) Für neue Ausgaben über Fr 10'000'000.— je Fall sowie für den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken über Fr 10'000'000.— je Fall ist gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a) dieser Vereinbarung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

VI. Rechnungswesen

Art. 39 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 40 Rechnungsführung

Die Rechnung ist nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach st. gallischem Recht zu führen.

Die Jahresrechnung und der Voranschlag sind den einzelnen Mitgliedern nach der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zuzustellen.

VII. Ein- und Austritt von Mitgliedern

Art. 41 Eintritt in den Zweckverband

In den Zweckverband können nach Massgabe von Art. 140 ff GG weitere Mitglieder aufgenommen werden.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist eine Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung erforderlich. Die Änderungen erfolgen dabei im Rahmen von Nachträgen zur vorliegenden Vereinbarung.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. die Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung sowie die Festsetzung einer Einkaufssumme bedürfen der Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 42 Finanzielle Wirkungen des Eintritts

Das neu aufzunehmende Mitglied hat eine angemessene Einkaufssumme an die bisherigen Bau- und Betriebskosten der Verbandseinrichtungen zu leisten.

Art. 43 Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf ein Jahresende erfolgen.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband bedarf verbandsintern nur der Zustimmung dieses austretenden Mitgliedes. Mit dem Austrittsbeschluss fällt diese Zweckverbandsvereinbarung samt allfälligen Nachträgen für das austretende Mitglied auf den Kündigungszeitpunkt dahin, ohne dass eine weitere Aufhebungsvereinbarung mit den andern Mitgliedern erforderlich ist.

Der Austritt führt zur Auflösung des Zweckverbandes, wenn dieser vor dem Austritt eines Mitgliedes nur noch aus zwei Mitgliedern bestehen sollte.

Art. 44 Finanzielle Wirkungen des Austritts

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von an den Zweckverband erbrachten Leistungen oder auf einen Anteil am Vermögen des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Zweckverband mit dem Austritt eines Mitgliedes im Sinne von Art. 43 Abs. 3 vorstehend aufgelöst wird.

Das austretende Mitglied haftet gegenüber dem Zweckverband anteilmässig für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche während der Dauer seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Entstehen dem Zweckverband oder den verbleibenden Mitgliedern aus dem Austritt eines Mitgliedes weitere finanzielle oder andere Nachteile, so hat das austretende Mitglied diese Nachteile mit einer angemessenen Auskaufssumme abzugelten.

Art. 45 Gemeinsame Bestimmungen

Die Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung infolge des Ein- oder des Austritts eines Mitgliedes in bzw. aus dem Zweckverband bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden.

VIII. Auflösung des Zweckverbandes

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes sowie der zuständigen kantonalen Behörden. Der Verbandszweck muss zudem für alle Mitglieder anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes muss gewährleistet sein.

Im Auflösungsbeschluss sind die Liquidation des Verbandsvermögens und die Verteilung des Ergebnisses der Liquidation auf die Mitglieder sowie die Tragung von allfälligen offenen Verbindlichkeiten zu regeln.

IX. Rechtsschutz

Art. 47 Grundsatz

Der Rechtsschutz richtet sich nach der interkantonalen Vereinbarung über den Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rosenbergsau vom 17. Februar 1977 (sGS 752.518).

X. Schlussbestimmungen

Art. 48 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes sowie der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 49 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in den Verbandsgemeinden nach der Zustimmung durch die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden – soweit vorgesehen – dem fakultativen Referendum unterstellt.

Sie tritt nach Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden am in Kraft.

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Zweckverbandsvereinbarung vom 11. September 1990.

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Au** erlassen am 6. Juni 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

.....
Christian Sepin

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Marcel Fürer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August 2016 bis 20. September 2016

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Balgach** erlassen am 6. Juni 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Die Gemeindepräsidentin:

.....
Silvia Troxler

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Dejan Nedic

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August 2016 bis 20. September 2016

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Berneck** erlassen am 31. Mai 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

.....
Bruno Seelos

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Philipp Hartmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August 2016 bis 20. September 2016

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Diepoldsau** erlassen am 31. Mai 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

.....
Roland Wälter

Die Ratsschreiberin:

.....
Andrea Moschen- Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August 2016 bis 10. September 2016

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Marbach** erlassen am 16.Juni 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

.....
Alexander Breu

Die Gemeinderatsschreiberin:

.....
Gianna Fiorelli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August 2016 bis 20. September 2016

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Rebstein** erlassen am 7. Juni 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

.....
Andreas Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Urs Graber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12.August 2016 bis 10. September 2016

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Widnau** erlassen am 7. Juni 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Die Gemeindepräsidentin:

.....
Dr. Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August 2016 bis 20. September 2016

Vom Gemeinderat der **Einwohnergemeinde Reute** erlassen am 25. Mai 2016

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

.....
Ernst Pletscher

Der Gemeindeschreiber:

.....
Remo Ritter

Vom Bau- und Umweltdepartement des **Kantons Appenzell Innerrhoden** erlassen am
.....

**Bau- und Umweltdepartement Appenzell I. Rh.
Amt für Umwelt**

Der Bauherr:

.....
Stefan Sutter

Der Leiter:

.....
Fredy Mark

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement
Der Leiter des Rechtsdienstes
des Amtes für Umwelt und Energie:

.....
Dr. Martin Anderegg

Von der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
genehmigt an der Sitzung vom

im Namen der Standeskommission

Der regierende Landammann:

.....
Roland Inauen

Der Ratsschreiber:

.....
Markus Dörig

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
genehmigt an der Sitzung vom

Im Namen des Regierungsrates

Der Landamman:

.....
Dr. Matthias Weishaupt

Der Ratsschreiber:

.....
Roger Nobs